6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25. September 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 11. Dezember 2006 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die ständigen Ausschüsse werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die auf Vorschlag jeweils einer Fraktion in einen Ausschuss gewählten Mitglieder erhalten je bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dazu wird von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte für jede Fraktion eine feste Anzahl von Stellvertretern mit einer feststehenden Reihenfolge gewählt. Ist ein in einen Ausschuss gewähltes Mitglied verhindert, wird es zunächst von der oder dem ersten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der oder dem zweiten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und so fort. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der danach mit der Stellvertretung am Zuge ist, wird im Vertretungsfall ohne Einhaltung einer Ladungsfrist formlos durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihrer oder seiner Fraktion benachrichtigt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Schacht-Audorf, den

(Eckard Reese)
Bürgermeister